



HEIMSTATUT / Hausordnung

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Heimträger aufgrund der Bestimmung des § 31 des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG (LGBI. Nr. 90/2024) und der Steiermärkischen Pflegewohnheimverordnung (StPWHVO).

§ 1 Art und Zweck des Heimes

Der Sitz des Bezirks- Pflege- und Seniorenheimes Voitsberg (Eigenbetrieb des Pflegeverbandes Voitsberg) befindet sich in der Franz-Schöpfer-Gasse 48, 8570 Voitsberg. Der Pflegeverband Voitsberg wird vertreten durch den Obmann und dem Verbandsvorstand.

Das Heim ist gemäß der Bewertungsrichtlinien der StPBG-Tagsatz-Verordnung in der geltenden Fassung hinsichtlich der Ausstattung ein Heim der Kategorie 5.

Zweck des Heimes ist die Aufnahme und umfassende Betreuung Pflegebedürftiger aller Pflegestufen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung erfüllt werden. Die Unterbringung kann sowohl in Kurzzeitpflege (grundsätzlich max. 6 Wochen) oder in Langzeitpflege erfolgen.

§ 2 Verantwortliche Personen

Heimleitung (HL):	Dir. Manfred Pölzl, Betriebsleiter
bei Abwesenheit des HL:	Maria Wassermann, MSc
Pflegedienstleitung (PDL):	PDir. Christine Kollmützer, DGKP
PDL-Stv./Leitung, Station O:	Heike Oswald, DGKP
Leitung Station M:	Ulrike Böhmer, DGKP
Leitung Station E:	Sabine Scheer, DGKP
Leitung Station K/U:	Barbara Guggi, DGKP

§ 3 Ziele und angebotene Leistungen

Unser Ziel ist es, die Lebensqualität unserer Bewohner*innen zu erhalten bzw. zu verbessern. Wir bieten dazu folgende Leistungen:

- „Rund-um-die Uhr“-Betreuung durch professionelles Pflegepersonal.
- Unser multiprofessionelles Team betreut ganzheitlich und individuell.
- Aktivierende Pflegeorientierung an den Möglichkeiten und Potenzialen unserer Bewohner*innen.
- Strukturierte Pflegeplanung und Pflegedokumentation aller durchgeführten Leistungen.
- Durchführung und Hilfestellung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens.
- Ernährungsberatung, Kontrolle und Hilfestellung bei der Nahrungszufuhr.

- Durchführung von Lagerung und Prophylaxen.
- Mobilisieren und reaktivieren.
- Ausscheidungskontrolle und Inkontinenzversorgung.
- Kontrolle der Vitalfunktionen.
- Gesundheitsförderung und -beratung
- Psychosoziale Betreuung.
- Besondere Behandlungspflege in Absprache und nach ärztlicher Anordnung (z.B. therapeutische Maßnahmen, Unterstützung bei der Medikamentenverabreichung, Injektionen, Infusionen, Kathederwechsel und -pflege; spezielle Wickel und Verbände, u.v.m.).

§ 4 Betreuung

- Die Zimmereinrichtung wird grundsätzlich durch den Heimträger zur Verfügung gestellt.
- Die regelmäßige Reinigung wird durch den hauswirtschaftlichen Dienst unter Einhaltung aller hygienischen Vorgaben durchgeführt.
- Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden in ausreichender Anzahl und unter Einhaltung aller hygienischen Vorgaben bereitgestellt und gereinigt.
- Die persönliche Leibwäsche wird in der hauseigenen Wäscherei gereinigt und bereitgestellt.
- Die persönlichen Kleidungsstücke müssen in der Waschmaschine waschbar sein (und keiner chemischen Reinigung bedürfen). In der Wäscherei wird dem Waschmittel ein Desinfektionsmittel zur hygienischen Sicherheit zugesetzt.
- Bewegungs- und Animationseinheiten werden regelmäßig angeboten.
- Seelsorgerische Betreuung.
- Essensversorgung.
- Technische Serviceleistungen: TV-Gerät, persönliche Dekorationen (z.B. Bilder) anbringen, bei besonderem Bedarf Transport, Liefer- und Abholdienstleistungen.

§ 5 Hausordnung

1. Essenszeiten

Frühstück:	von 07:30 bis 08:30 Uhr
Vormittagspause:	von 10:00 bis 10:30 Uhr
Mittagessen:	von 11:45 bis 12:00 Uhr
Nachmittagspause:	von 13:45 bis 15:30 Uhr
Abendessen:	von 16:30 bis 17:00 Uhr
Spätmahlzeit:	ab 19:00 Uhr

Die vorbereiteten Speisen sind ausschließlich für die Bewohner*innen vorgesehen. Für Besucher besteht die Möglichkeit auf Anfrage und Vorbestellung gemeinsam mit ihren Angehörigen in der Cafeteria bzw. bei Einzelzimmer-Unterbringungen im Wohnbereich gegen Kostenersatz Essen einzunehmen.

2. Bewohnerzimmer

Die Verwendung eines Bewohner*innen-eigenen Kühlschrankes ist nach Absprache mit der Heimleitung möglich. Dieser ist aber selbst zu reinigen und regelmäßig auf abgelaufene Produkte zu kontrollieren.

Im gesamten Heimbereich (Gebäude und Außenbereichen) ist das Tragen und die Verwendung von Waffen bzw. von verletzungsverursachenden Gegenständen verboten.

Die Aufnahme bzw. die Übernachtung von Dritten in den Wohnbereichen ist nicht erlaubt.

Die erste Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Zwei-Bett-Zimmern. Bei Verfügbarkeit kann in ein Ein-Bett-Zimmer zu einem täglichen Aufschlag umgesiedelt werden (Kosten siehe Tarife).

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf ein bestimmtes Zimmer oder Pflegebett.

Im gesamten Gebäude besteht RAUCHVERBOT! Das Rauchen ist ausnahmslos in den **gekennzeichneten Raucherbereichen im Freigelände** erlaubt. Dies gilt auch für die Grün- und Parkanlage (Vorsicht Waldbrandgefahr!).

Der Heimträger ist berechtigt, die Wohneinheit ab dem dritten Tag nach Vertragsende neuerlich zu vergeben. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Sachen der Bewohnerin/des Bewohners, nach Möglichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, eines anderen Angehörigen oder zweier sonstiger Zeugen in ein Inventarverzeichnis aufgenommen und eingelagert. Wertsachen wie Schmuck, Uhren, Bargeld, Sparbücher etc. werden im Haustresor verwahrt. Gegenstände geringeren Werts (Kleidung, alte Möbel), die nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsende abgeholt werden, werden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses entsorgt.

Bedienstete dürfen die Wohneinheit grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners betreten. Das gilt nicht für notwendige Reparaturarbeiten oder wenn eine ernste Gefahr droht.

3. Tierbesuche und Tierhaltung

Besuche mit Haustieren sind grundsätzlich möglich. Die ständige Haltung von Haustieren durch die Heimbewohner ist nur nach Absprache mit der Heimleitung gestattet. Das Betreten unserer Einrichtung mit Kampfhunden ist nicht gestattet.

4. Besuchszeiten

Derzeit gibt es keine Vorgaben für Besuchszeiten, d.h. Besuche sind jederzeit gestattet. Bitte beachten Sie aber, dass besonders vormittags Pflegemaßnahmen und Animationen auf dem Programm stehen und während der Essenszeiten entsprechend Ruhe seitens der Bewohner*innen benötigt wird. Bei Besuchen in Doppelzimmer ersuchen wir um Berücksichtigung der Bedürfnisse der/des Mitbewohner*in.

Nützen Sie für Ihre Besuche auch die Aufenthaltsbereiche (z.B. Cafeteria) oder bei schönem Wetter die Garten- und Parkanlage.

5. Verhalten im Gebäude

Um das Leben in Ruhe und Ordnung im Bezirks- Pflege- und Seniorenheim zu sichern, sollte unnötiger Lärm vermieden werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind so zu betreiben, dass keine der Nachbarschaft unzumutbare Geräuschbelästigung eintritt. Während der Nachtruhe sind diese Geräte auf Zimmerlautstärke einzustellen. Den Heimbewohner*innen wird im Interesse eines geordneten Zusammenlebens nahegelegt, ein gutes Einvernehmen zu pflegen. Rücksichtloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten dem Pflege- und Betreuungspersonals sowie den Mitbewohner*innen gegenüber stellt einen Kündigungsgrund dar. Ferner werden aus Sicherheitsgründen die Haustore jahreszeitabhängig spätabends versperrt.

Für Besucher*innen gibt es gekennzeichnete WC-Anlagen. Die Benutzung der Nasszellen in den Wohnbereichen ist den Bewohner*innen vorbehalten, die Benutzung den Besucher*innen ausdrücklich untersagt!

6. Telefon und Internet

Die Gebäudesubstanz ermöglicht keine durchgängige WLAN-Versorgung. Alternativ empfehlen wir die Verwendung von mobilen Internet-Cubes oder über SIM-Karten durch die Nutzung in Mobiltelefonen. Wir unterstützen Sie gerne.

§ 6 Tarif

Die geltenden Tarifsätze sind im Tarifblatt in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen (siehe „Heimgebührenrichtlinien“ als Anhang zum Heimvertrag) bzw. auf unserer Homepage www.bezirkspflegeheim-voitsberg.at einzusehen.

Das Entgelt ändert sich jeweils entsprechend der StPBG-Tagsatz-Verordnung in der geltenden Fassung (Grundleistung und Pflegezuschlag).

Ändert sich das Ausmaß des Pflegebedarfes der/des Heimbewohners*in wird der Pflegezuschlag entsprechend der gewährten Pflegegeldstufe angepasst. Bei nachträglicher Gewährung einer anderen Pflegestufe erfolgt die Nachverrechnung ab Datum des Inkrafttretens.

Für Selbstzahler*innen sind die Heimgebühren bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Die Begleichung hat über das Konto bei der Sparkasse Voitsberg-Köflach – IBAN: AT17 2083 9000 0000 7179 – mittels Abbuchungsauftrag an das Bezirks-Pflege- und Seniorenheim Voitsberg zu erfolgen.

Im Fall einer Kurzzeitpflege sind die Kosten (Grundkomponente, Zuschlag für Einbettzimmer, die Kosten aus der Pflege- und Betreuungskomponente und dem Pauschalsatz – gestaffelt nach Aufenthaltswochen) in der Regel bei Heimeintritt im Voraus zu entrichten. In besonderen vereinbarten Ausnahmefällen kann dies nach Austritt erfolgen.

Die Rückvergütungsregelungen bei Abwesenheit auf Grund auf Krankenhaus- und Kuraufenthalten können in der StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingesehen werden.

§ 7 Beendigung und Kündigung des Heimvertrages

- Befristete Heimverträge (z.B. bei Kurzzeitpflege) enden automatisch mit dem im Vertrag festgelegten Datum. Der Auszug erfolgt spätestens am nächsten Tag bis 09.00 Uhr.
- Eine einvernehmliche Vertragsauflösung im beiderseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.
- Kündigung durch den/die Bewohner*in unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende (in schriftlicher Form).
- Im Falle des Ablebens der/des Bewohner*in endet der Vertrag automatisch mit dem Todestag. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt wird den rechtsnachfolgenden Personen (Verlassenschaft oder Erb*innen) aliquot rückerstattet.
- Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Heimträger ist gemäß § 27i KSchG nur aus wichtigen Gründen schriftlich zum jeweiligen Monatsende möglich.

Wichtige Gründe können sein:

- Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Heimbetriebes.
- Der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert, dass ihre/seine sachgerechte pflegerische und medizinische Betreuung nicht mehr möglich ist.
- Die Bewohnerin/der Bewohner den Heimbetrieb fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohner*innen ihr/sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann.
- Die Angehörigen oder deren Besuche für den Heimbetrieb eine unzumutbare Belastung darstellen.
- Die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate im Verzug ist.

§ 8 Beschwerden

Beschwerden aller Art können während den Bürozeiten bei der Heimleitung oder bei der Pflegedienstleitung vorgebracht werden. Ferner befindet sich in der Aula ein Beschwerdebriefkasten, der in regelmäßigen Abständen kontrolliert und entleert wird. Wir werden uns bemühen Ihre Anliegen so rasch wie möglich zu behandeln.

Weitere Kontakt-, Beschwerde- oder Informationsmöglichkeiten bietet die Patientent*Innen- und Pflegeombudsschaft Steiermark. (Tel. 0316/877-3350; E-Mail: ppo@stmk.gv.at).

Voitsberg, 1.11. 2025

Für das Bezirks- Pflege- und Seniorenheim

Voitsberg

Manfred Pölzl, Heimleiter/Betriebsdirektor